

Zollaussetzungen

Aufgrund von Artikel 4 Absatz 3 des [ZTG](#) ist der Bundesrat ermächtigt, vorübergehend Zollaussetzungen anzuordnen. Bei den in Frage kommenden Zollansätzen wird mit dem Vermerk "Zollaussetzung" darauf hingewiesen.

Zollaussetzungen in Kraft:

- Verordnung über die vorübergehende Aussetzung von Zollansätzen für **textile Vor- und Zwischenmaterialien** ([SR 632.102.1](#)) ([AS 2019 1611](#)).
Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

→ [Vorschriften über die Gewährung von vorübergehenden Zollaussetzungen](#)